



Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Einsatz mobiler Recyclinganlagen (Stand 1/2011)

1. Allgemeines

1.1 Unsere Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

1.2 Spätestens mit der Entgegennahme unserer Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Bestellungen oder Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Abweichungen von unseren Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn wir sie schriftlich bestätigen.

2. Angebot und Vertragsschluss

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Verträge (Bestellung und Annahme) sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Mündliche Nebenabreden oder mündliche Zusicherungen, die über den schriftlichen Vertrag hinausgehen, sind unwirksam. Dies gilt auch für die Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses selbst. Nebenabreden bedürfen in jedem Fall unserer schriftlichen Bestätigung.

3. Preise

3.1 Soweit wir eine Auftragsbestätigung erteilt haben, sind die in dieser Auftragsbestätigung genannten Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer maßgebend. Zusätzliche Leistungen werden gesondert berechnet.

4. Gewichts- und Mengenermittlung

4.1 Maße und Gewichte unterliegen den üblichen Abweichungen. Als maßgebend für die Fakturierung gilt das von uns auf einer Bandwaage ermittelte Gewicht oder die von uns nach Aufmaß ermittelte Menge. Die tägliche Aufbereitungsleistung wird von uns in einem Tagesbericht dokumentiert. Mit Gegenzeichnung des Tagesberichts erkennt der Kunde die darin festgehaltenen Aufbereitungsmengen als zutreffend an.

4.2 Der Kunde ist jederzeit berechtigt, die Gewichts- bzw. Mengenermittlung auf eigene Kosten zu überprüfen. Gewicht oder Menge des gebrochenen Materials können nur sofort nach Übergabe des Materials am Aufbereitungsort gerügt werden.

5. Zahlung

5.1 Soweit nicht anderes vereinbart sind Zahlungen sofort mit der von uns erbrachten Leistung fällig. Der Kunde kommt in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen nach Fälligkeit und Rechnungsstellung leistet. Ist der Kunde in Verzug, so sind wir berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz im Sinne des BGB zu berechnen. Nehmen wir Kontokorrentkredit zu einem Zinssatz in Anspruch, welcher höher liegt, so sind wir berechtigt, einen diesem Zins entsprechenden Zinssatz zu berechnen.

5.2 Wir sind berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Kunden, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen, und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen. Zahlungsanweisungen und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber angenommen. Schecks werden nur zahlungshalber angenommen. Alle Einziehungs- und Diskontspesen sowie sonstige anfallende Gebühren trägt der Kunde.

5.3 Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Im Falle von Schecks und Wechseln gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck bzw. der Wechsel eingelöst wird und eine Rückbelastung durch die einlösende Bank nicht erfolgt ist.

5.4 Wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt – werden insbesondere Wechsel oder Schecks nicht eingelöst bzw. zurückbelastet oder stellt der Kunde seine Zahlungen ein – oder wenn uns andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, so ist die gesamte Restschuld fällig, auch wenn wir Schecks oder Wechsel angenommen haben. Wir sind in diesem Falle außerdem berechtigt, von unseren Leistungsverpflichtungen zurückzutreten, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.

5.5 Der Kunde ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen bzw. Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstreitig sind.

6. Leistungszeit

6.1 Die von uns genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

6.2 Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Krieg, Terror, Aufruhr, Störung von Transportwegen, behördliche Maßnahmen, Versorgungskrisen, Arbeitskämpfe/maßnahmen usw., auch wenn sie bei unseren Subunternehmern oder deren Nachunternehmern eintreten –, haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfolgten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

6.3 Wenn die Behinderung länger als 10 Tage dauert, ist der Kunde hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils nur dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn er uns schriftlich eine angemessene Nachfrist gesetzt hat mit dem Hinweis, dass er die noch ausstehende Leistung nach Ablauf der Frist ablehne, und die Frist erfolglos abgelaufen ist. Ein Schadensersatzanspruch wegen Nichterfüllung steht dem Kunden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits zu; die Haftung ist auf die vorhersehbaren Schäden begrenzt.

7. Aufbereitungsort und aufzubereitendes Material

7.1 Der Kunde hat uns für die Dauer der Aufbereitung auf eigene Kosten zur Verfügung zu stellen:

- eine für den Betrieb unserer mobilen Recyclinganlagen geeignete Fläche,
- die für den Betrieb unserer mobilen Recyclinganlagen auf dieser Fläche erforderlichen behördlichen Genehmigungen,
- auf Anforderung eine ausreichende Menge an Wasser zur Minderung von Staubemissionen sowie einen Container für Störstoffe und Eisen.

7.2 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist, hat uns der Kunde das aufzubereitende Material in sortenreinem Zustand an dem uns vom Kunden zugewiesenen Einsatzort unserer mobilen Recyclinganlagen zur Verfügung zu stellen. Das aufzubereitende Material ist uns in einem brech- bzw. verarbeitungsfähigem Zustand zu übergeben. Die Aufgabegröße des Materials darf bei Straßenaufbruch 800 mm x 800 mm x 300 mm und bei Naturstein, Beton oder Bauschutt 500 mm x 500 mm x 300 mm nicht überschreiten. Bei Beton oder Bauschutt darf der Überstand von Metallbehältern max. 100 mm betragen. Der Kunde hat das aufzubereitende Material vor Auftragserteilung auf die Einhaltung der vorgenannten Vorgaben, insbesondere auf Verunreinigungen mit unzulässigen Fremdstoffen, zu untersuchen und ggfs. entsprechend vorzubereiten.

7.3 Entspricht das Material nicht den in Ziffer 7.2. genannten Vorgaben, sind wir berechtigt, die Aufbereitung des Materials abzulehnen. Die vergebliche An- und Abfahrt und die damit verbundene Zeitverschwendung sind uns in diesem Falle angemessen zu vergüten.

7.4 Der Kunde haftet für alle Schäden an unseren mobilen Recyclinganlagen, die durch unzulässige Fremdstoffe im aufzubereitenden Material verursacht werden.

8. Gefahrübergang

8.1 Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald das aufbereitete Material unsere mobile Recyclinganlage verlassen hat.

9. Rechte bei Mängeln

9.1 Wir gewährleisten, dass das von uns aufbereitete Straßenaufbruchmaterial hinsichtlich seiner Stückgröße der jeweils vereinbarten Stückgrößenverteilung (wie z.B. 2 / 22 = untere und obere Siebgröße) entspricht. Des weiteren gewährleisten wir, dass der von uns aufbereitete Beton, Kies oder sonstiges mineralhaltiges Material hinsichtlich seiner Korngröße der jeweils vereinbarten Korngruppe entspricht und dass der für die jeweilige Korngruppe in den einschlägigen technischen Regelwerken vorgesehene maximale Über- und Unterkornanteil nicht überschritten wird. Eine weitergehende Gewährleistung, insbesondere für eine bestimmte Sieblinie der Lieferkornung, wird nicht übernommen. Soweit sich nicht aus dem Gesetz unabdingbar eine längere Frist ergibt oder wir eine Garantie übernommen haben, verjähren Mängelansprüche in zwei Jahren. Die Fristen beginnen mit dem jeweiligen Leistungsdatum.

9.2 Der Kunde hat den von uns aufbereiteten Straßenaufbruch entsprechend den Vorschriften der TL AG-StB in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beproben und zu überprüfen. Bei der Aufbereitung anderer Materialien hat der Kunde unsere jeweilige Leistung täglich, in jedem Fall vor Weiterverarbeitung oder Veräußerung des aufbereiteten Materials zu untersuchen. Wenn sich ein Mangel zeigt, hat der Kunde uns diesen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterläßt der Kunde die Anzeige, so gilt unsere Leistung Kaufleuten gegenüber als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muß die schriftliche Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; andernfalls gilt die Leistung Kaufleuten gegenüber auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.

9.3 Ist die Lieferkornung mangelhaft, so sind wir berechtigt, nachzubessern. Mehrfache Nachbesserungen sind zulässig. Schlägt die Nachbesserung nach angemessener Frist fehl oder machen wir von der Nachbesserungsmöglichkeit keinen Gebrauch, so ist der Kunde berechtigt, nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen. Eine Rückgängigmachung des Vertrages ist ausgeschlossen, wenn sich die Vertragsleistungen ihrer Natur nach einer Rückgewähr entziehen.

9.4 Die vorstehenden Absätze enthalten abschließend die Rechte des Kunden bei Mängeln unserer Leistung und schließen sonstige Ansprüche jeglicher Art aus. Haben wir für die Beschaffenheit eine Garantie übernommen, so stehen dem Kunden wegen eines Mangels die gesetzlichen Rechte zu.

10. Haftung

10.1 Wir haften nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen für Schäden – gleich aus welchem Rechtsgrund –, wenn wir, unsere gesetzlichen Vertreter, unsere Erfüllungsgehilfen und unsere Betriebsangehörigen sie schuldhaft verursacht haben.

10.2 Die Haftung gegenüber dem Kunden wird außer bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Dies gilt nicht, sofern wir eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen haben.

10.3 Unsere Haftung ist auf den als Folge vorhersehbarer Schäden begrenzt. Die Haftung für Mangelfolgeschäden ist nach Maßgabe von Ziffer 10.2. ausgeschlossen.

11. Pfandrecht

11.1 Wir haben wegen aller durch den Aufbereitungsvertrag begründeten Forderungen gegen den Kunden ein Pfandrecht an dem uns übergebenen Material sowie an dem daraus aufbereiteten Material. Der Pfandverkauf richtet sich nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

11.2 Soweit ein Pfandrecht nicht zur Entstehung gelangt ist, steht uns an den Materialien ein Zurückbehaltungsrecht zu.

11.3 Etwa uns zustehende weitergehende gesetzliche Pfand- und Zurückbehaltungsrechte werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

11.4 Der Kunde ist berechtigt, die Materialien im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Ein ordnungsgemäßer Geschäftsverkehr im Sinne dieser Bedingungen liegt nicht vor, wenn bei Veräußerungen des Kunden oder bei dessen sonstigen Verfügungen oder Handlungen zugunsten Dritter die Abtretbarkeit seiner Forderungen an Dritte ausgeschlossen ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen der Materialien an Dritte sind unzulässig.

11.5 Die aus der Weiterveräußerung/-verarbeitung oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Materialien entstehenden Forderungen tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber an uns ab. Der Kunde ist ermächtigt, die abgetretenen Forderungen auf seine Kosten für uns einzuziehen. Die Einziehungsermächtigung entfällt, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber nicht ordnungsgemäß nachkommt. In diesem Falle sind wir berechtigt, den Drittschuldnern die Abtretungen offenzulegen.

11.6 Der Kunde ist verpflichtet, uns die zur Geltendmachung unserer Forderungen und sonstigen Ansprüche nötige Auskunft unverzüglich auf seine Kosten zu erteilen und die Beweisurkunden, soweit sie sich in seinem Besitz befinden, auszuliefern. Die Pflicht besteht entsprechend bei einer Zwangsvollstreckung. Der Kunde hat uns unverzüglich über die Zwangsvollstreckung Mitteilung zu machen; er wird außerdem den Pfändungsgläubiger schriftlich auf unsere Rechte hinweisen. Neben den vorstehenden Verpflichtungen zur Erteilung von Auskünften und Vorlage von Beweisurkunden ist der Kunde verpflichtet, die Abtretung den Drittschuldnern mit uns gemeinsam schriftlich anzuzeigen.

12. Sonstige Bestimmungen

12.1 Die Daten aus dem Vertragsverhältnis werden bei uns gemäß den Vorschriften des BDSG gespeichert und bearbeitet. Vereinbarte und nicht eingehaltene Zahlungsziele haben eine Übermittlung der Kundendaten an mit uns kooperierende Auskunfteien zur Folge. Die Datenübermittlung erfolgt nach den Bestimmungen des § 28 a BDSG.

12.2 Soweit gesetzlich zulässig sind alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten bei dem Gericht anhängig zu machen, welches für unseren Sitz zuständig ist. Wir sind auch berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen.

12.3 Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamte Rechtsbeziehung zwischen uns und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

12.4 Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.